



Liestal, Datum/Ref

Landratssitzung vom **16. und 17. Dezember 2015**; Traktandum **45**

Vorstoss Nr. **2015/408**

Titel: **Höhere Gewinnablieferung der BL Kantonalbank an die Staatskasse**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Die Basellandschaftliche Kantonalbank ist eine strategisch wichtige Beteiligung des Kantons und wird gemäss der „Richtlinie zu den Beteiligungen (Public Corporate Governance)“ gesteuert. Das zentrale Element dieser Steuerung ist die Eigentümerstrategie mit den Zielen und Erwartungen des Kantons an die Beteiligung.

Die aktuelle Eigentümerstrategie wurde am 16. Juni 2015 vom Regierungsrat beschlossen und fordert unter anderem einen Eigenmitteldeckungsgrad von 250% (aktuell: knapp 200%). Die Bankräte haben sich mittels Mandatsvertrag dazu verpflichtet, dieses Ziel zu verfolgen.

In der Erarbeitung dieser Ziele und aufgrund der aktuellen finanziellen Lage des Kantons wurde die Frage einer deutlichen Erhöhung der Ausschüttung bei der Erarbeitung der Ziele intensiv diskutiert. Aufgrund der Erfahrungen aus der Finanzkrise und der sich ständig verschärfenden Regulation ist der Kanton an einer hohen Eigenkapitalbasis der BLKB interessiert, um das eigene Risiko klein halten zu können und der Bank weiterhin eine hohe Kreditvergabe zu ermöglichen. Zudem führt eine höhere Ausschüttung an den Kanton direkt zu einer höheren Ausschüttung an die Inhaber von Kantonalbankzertifikaten, was das Ausschüttungspotenzial für den Kanton verringert.

Neben der Gewinnausschüttung erhält der Kanton Basel-Landschaft von der BLKB zusätzlich eine Abgeltung für die Staatsgarantie. Aufgrund von Basel III und der Bestimmungen durch die FINMA ist diese mit der Überarbeitung der Verordnung zum Kantonalbankgesetz ([SGS 371.11](#)) per 01. Dezember 2015 neu vom Jahresgewinn abhängig. Im Gegenzug erfolgt die prozentuale Ausschüttung an das Dotationskapital des Kantons neu gleich hoch wie das restliche Zertifikatskapital. Netto erhält der Kanton bei gleichbleibendem Gewinn mindestens einen gleich hohen Betrag von der BLKB.

Aus den oben genannten Gründen wird die Stossrichtung einer höheren Ausschüttung zwar grundsätzlich begrüsst, der Zeitpunkt aber als nicht ideal beurteilt.